

Kurzinformation zur Nutzung vom Gemeinde- und CVJM-Haus und Gemeindehaus Kappis

Für die Gemeindehausnutzung allgemein gelten folgende Regelungen:

- Gremienarbeiten und Gruppenaktivitäten von Erwachsenen sind mit bis zu 20 Personen zulässig.
- Veranstaltungen sind mit so vielen Personen zulässig, wie unter Einhaltung des Abstands von 1,5 m im Raum Platz haben. Die maximale Anzahl beträgt 100 Personen.
- Es muss eine Dokumentation mit Kontaktdaten der Einzelnen stattfinden. Diese Daten werden nach vier Wochen vernichtet.
- Die Gruppenleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen und die Dokumentation (Hygieneschutzkonzept folgt weiter unten).
- Die Gruppenleitung ist dafür verantwortlich, dass die aktuell geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen der CoronaVO eingehalten werden.
- Singen ist mit Mund-Nase-Bedeckung erlaubt unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände
- Kirchliche Räume werden derzeit nicht an Privatpersonen vermietet.
- Wie sonst auch muss die Raumnutzung mit dem Hausmeister-Ehepaar Lingk bzw. Schnizler abgesprochen werden. Für das Abholen von Materialien und/oder das Ablegen von Flyern/Plakaten/Post/Einkäufen/etc. benötigt es keine vorherige Absprache.

Für die Gemeindehausnutzung der Kinder- und Jugendarbeit gelten die Regelungen im „Hygienekonzept zu den Freizeitangeboten der Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde und des CVJM Dettingen/Erms“.

Hygieneschutzkonzept für alle Gemeindehäuser der Ev. Kirchengemeinde Dettingen/Erms:

Grundlage des Hygieneschutzkonzepts ist aktuelle die CoronaVO des Landes BW.

Für alle Veranstaltungen gilt:

- Beim Betreten des Gemeindehauses wird empfohlen die Hände zu desinfizieren.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist, wo immer möglich, einzuhalten.
- Mund-Nasenschutz-Schutz wird außerhalb der Räume empfohlen.

Nicht teilnehmen dürfen Personen

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Aufgaben der verantwortlichen Person:

- Dokumentation der Kontaktdaten sowie Datum und Art der Veranstaltung durch die verantwortliche Person. Diese Daten werden im Gemeindebüro 4 Wochen aufbewahrt.
- Es muss sichergestellt sein, dass keine Person das Gemeindehaus unberechtigt betritt z.B. durch Schließung der Eingangstür.
- Räume sind vor und nach der Veranstaltung zu lüften.
- Überschneidungen von Gruppen im gleichen Raum sind nicht möglich. Zwischen dem Aufenthalt zweier Gruppen müssen mind. 20 Minuten Pause eingehalten werden.
- Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit sind im Juli mit bis max. 250 Personen und ab August mit bis max. 500 Personen incl. MA möglich.
- Sitzungen von Gremien sind mit maximal 20 Personen möglich, sofern die Raumgröße sowie durch die Bestuhlung der Mindestabstand gewährleistet werden kann.

Ergänzende Hygieneregeln für die Zubereitung und das Ausgeben von Speisen und Getränken

Für das Personal:

1. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Infektionsschutzgesetz IfSG und LMHV-Verordnung), bei der Verarbeitung von Lebensmitteln und der Ausgabe der Speisen, ist seitens der Mitarbeitenden in besonderem Maße zu achten. Bei jeglicher Essensausgabe sind Einmalhandschuhe und Mundschutz obligatorisch.
2. Die Speisen werden in der Gruppe vom/von der Gruppenbetreuer*in zentral geschöpft bzw. ausgegeben. Für die In-Empfangnahme und die Ausgabe der Speisen an die Gruppenteilnehmer*innen werden ein Mund/-Nasenschutz (gleichzeitig Spuckschutz) sowie Einweghandschuhe genutzt. Vor der Ausgabe der Speisen sollen alle Personen ihre Hände gründlich reinigen. Für die Essensausgabe sind Abstandsmarkierungen empfohlen.
3. Alle Gegenstände, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, sind nach jeder Nutzung durch die Mitarbeiter*innen zu reinigen. Geschirr und Essbesteck muss dabei bei 60°C in der Spülmaschine gereinigt werden und alle Kontaktflächen müssen mit viruzidem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden.
4. Eine Ausgabe von Getränken außerhalb der Mahlzeiten ist möglich. Empfohlen wird, dass die Getränke in Flaschen oder sonstigen geschlossenen Behältern abgefüllt je Person ausgegeben werden. Sollen Trinkflaschen befüllt werden, sind diese bei einem Mitarbeiter abzugeben, der diese für die betreffende Person befüllt. Dabei ist darauf zu achten, dass Hände und Trinkflasche im Anschluss gereinigt werden oder Einweghandschuhe getragen werden.

Für die Essensteilnehmer:

5. Vor jeder Mahlzeit ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer*innen gründlich ihre Hände waschen ohne, dass es zur Überfüllung der Sanitärräume kommt. Um eine Überfüllung vor oder in den Sanitärräumen zu

vermeiden, müssen die Personen einzeln zum Händewaschen geschickt werden. Eine andere Möglichkeit, um Ansammlungen in und vor den Sanitärräumen zu vermeiden, ist die Verwendung von Handdesinfektionsmitteln.

6. Essen und Getränke dürfen nicht mit anderen Teilnehmenden geteilt oder getauscht werden. Auch Trinkflaschen dürfen nicht weitergegeben werden. Um Verwechslungen von Trinkflaschen vorzubeugen sollte jede namentlich gekennzeichnet sein.

Stand 23. September 2020

Information zur Musik:

Beim Musizieren unterschiedlicher Instrumente sind besondere Dinge zu beachten. Beim Singen ohne Mund-Nasen-Schutz wird verlangt, dass ein Mindestabstand von 6 m in die Singrichtung und ein Abstand von mindestens 3 m seitlich einzuhalten sind. (siehe

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf;jsessionid=3C599876B365FAB17829EAB7A096A216.live2?_blob=publicationFile&v=10 Seite 6)

Konkret:

Das bedeutet beispielsweise, dass Proben von Cantate Domino oder des Posaunenchores in „normaler“ Gruppenstärke definitiv nicht möglich sind. Kleinere Gruppen (von bis zu 10 Bläsern, Sängern oder Bands/Musikteams) können aber unter Einhaltung der Abstandsregelungen im großen Saal proben.

Hinweise:

Seit dem 1. Juli gilt eine neue Corona-Stamm-Verordnung (https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200623_Corona-Verordnung.pdf)

Seit dem 1. Juli gilt die neue Kinder- und Jugendarbeitsverordnung: (https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200626_SM_CoronaVO_Angebote-Kinder-Jugendsozialarbeit.pdf)